

Ergänzung zur Hausordnung: Regeln für den Umgang mit digitalen Endgeräten („Handy-Ordnung“)

1. Smartphones, Smart-Watches, Tablets und andere mobile digitale Endgeräte mit vergleichbarem Funktionsumfang (kurz: Geräte) dürfen von den Schülerinnen und Schülern mitgeführt werden. Allerdings ist der Betrieb bzw. die Benutzung solcher Geräte den Schülerinnen und Schülern während der Unterrichtszeit und in den Pausen am Vormittag mit Betreten des Schulgeländes grundsätzlich untersagt.

Die Geräte müssen ausgeschaltet und weggepackt sein.

2. Schülerinnen und Schülern ab Klassenstufe 10 ist in den beiden großen Pausen eine Nutzung der mitgeführten Geräte im separaten Pausenbereich der Oberstufe (an der B3) erlaubt.

In der Mittagspause ist die Nutzung der Geräte für alle Klassenstufen auf dem Schulhof erlaubt.

3. Die zuständige Lehrperson kann im Einzelfall eine Benutzung ausdrücklich erlauben, zum Beispiel zu Unterrichtszwecken oder für einen dringenden Anruf zu Hause.
4. Bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schule gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie sie in den Punkten 1 und 3 für den Schulalltag formuliert sind.
5. Ein unerlaubtes Betreiben oder Benutzen eines Geräts während einer Klassenarbeit oder einer anderen Prüfung gilt als schwerer Täuschungsversuch.
6. Das Aufnehmen, Speichern, Wiedergeben und Übertragen von Bildern, Videos, Texten und Tönen ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis der aufgenommenen Personen ist verboten. Dies gilt auch dann, wenn der Betrieb oder die Benutzung des Geräts zu anderen Zwecken ausdrücklich erlaubt wurde.

7. Bei Verstößen gegen diese Regeln wird das Gerät von der Schulleitung bzw. der Lehrkraft vorübergehend eingezogen. Dabei ist das Gerät in ausgeschaltetem Zustand zu übergeben.

Das eingezogene Gerät wird im Sekretariat verwahrt. Der Besitzer erhält sein Gerät nach Unterrichtsschluss (i.d.R. 13.00 Uhr) zurück. Bei schweren und/oder wiederholten Verstößen kann das Gerät so lange in der Schule verwahrt bleiben, bis es von einem Erziehungsberechtigten abgeholt wird.

Besteht der konkrete Verdacht, dass das Gerät in strafbarer Weise benutzt wurde oder darauf strafbare Inhalte (z. B. verbotene Bilder, Videos, Texte) gespeichert sind, kann die Schulleitung das eingezogene Gerät zum Zwecke der Beweissicherung der Polizei übergeben.